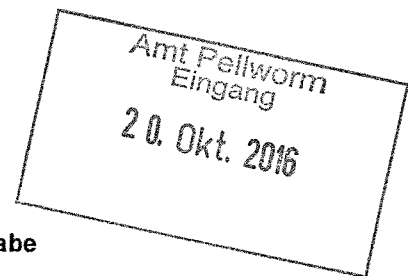


**Satzung  
der Gemeinde Pellworm  
über die Erhebung einer Tourismusabgabe**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105, Ressortbezeichnungen ersetzt durch § 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.09.2016 folgende Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen:

**§ 1**

**Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seeheilbad gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Tourismuswerbung.
- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird zu 7,36 v. H. durch die Tourismusabgabe gedeckt.

**§ 2**

**Persönliche Abgabepflicht**

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen erbringen.

**§ 3**

**Sachliche Abgabepflicht**

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbstständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar oder mittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (Fremde),
2. die Personen, die selbstständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden erbringen.

Als mittelbar am Tourismus beteiligt gelten die Personen, die selbstständig entgeltliche Leistungen gegenüber den in Satz 3 Nr. 2 genannten Personen erbringen.

#### **§ 4**

##### **Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Absatz 3).
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung, die einen Bestandteil der Satzung bildet, festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Der Vorteilssatz beträgt
  - a. in der Vorteilsstufe 1: 12 v. H.,
  - b. in der Vorteilsstufe 2: 25 v. H.,
  - c. in der Vorteilsstufe 3: 50 v. H. und
  - d. in der Vorteilsstufe 4: 100 v. H.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist in der Anlage ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem Durchschnitt der tatsächlichen umsatzsteuerbereinigten Einnahmen und der tatsächlichen Betriebsgewinne der letzten fünf vor dem Erhebungszeitraum abgelaufenen Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Satz 1 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Satz 2 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

#### **§ 5**

##### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz wird in vom Hundert der Maßstabseinheiten angegeben. Der Abgabesatz beträgt 5,45 v. H.

## § 6

### **Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Vorauszahlungen, Kleinbeträge**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Auf die Tourismusabgabe können zu Beginn des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen sind die betrieblichen Einnahmen des Vor-Vorjahres. Bestand im Vor-Vorjahr noch keine Abgabepflicht, so sind die betrieblichen Einnahmen des Vorjahres zu Grunde zu legen. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so wird keine Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (4) Die Tourismusabgabe und die Vorauszahlungen auf die Tourismusabgabe werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die festgesetzten Beträge sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Im Falle der Erhebung von Vorauszahlungen wird nach Vorliegen der Erhebungsgrundlagen (§ 4 Abs. 4) über die Tourismusabgabe endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Abgabenanteil wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, so erfolgt die Verrechnung mit der nächsten Festsetzung einer Tourismusabgabe. Besteht im laufenden und im kommenden Erhebungszeitraum keine Tourismusabgabepflicht, so wird die festgestellte Überzahlung innerhalb von zwei Wochen unbar erstattet.
- (6) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## § 7

### **Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
  1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 31. Juli jeden Jahres oder – soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 abzugeben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

- (3) Sind die erforderlichen Angaben im Wege der Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu erlangen, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 9

### Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
  2. den Daten des Melderegisters,
  3. den bei der Amtsverwaltung des Amtes Pellworm vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
  4. den beim Kurbetrieb der Gemeinde Pellworm verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe,
  5. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- erheben.
- (2) Die Gemeinde Pellworm darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 24. November 2005 außer Kraft.

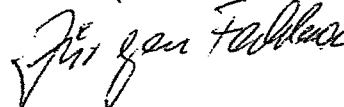
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Pellworm, den 22.09.2016

Der Bürgermeister



Gemeinde Pellworm  
(Feddersen)

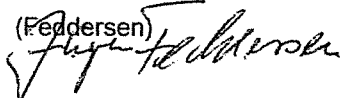
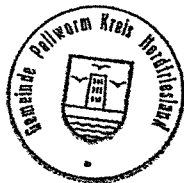


Veröffentlicht

Pellworm, den 27.09.2016

Der Bürgermeister

(Feendersen)

**Anlage zu § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten zugeordnet:

Vorteilsstufe 1			
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in %	
1	Architekten / Ingenieure	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
2	Ärzte / Zahnärzte	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
3	Bauunternehmen (Hoch- und / oder Tiefbau)	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	31
		bis zu 500.000 €	16
		über 500.000 €	10
4	Elektrobetriebe, Elektroinstallation, Elektriker	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	29
		bis zu 400.000 €	22
		über 400.000 €	12
5	Ver- und / oder Entsorgungsbetrieb	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
6	Fahrradreparatur und -verkauf	13	
7	Fischmast und Verkauf von Fisch und Geflügel	15	
8	Garten- und Landschaftsbau, Gärtnerei / -arbeiten	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 250.000 €	27
		bis zu 500.000 €	20
		über 500.000 €	13
9	Hausverwaltungen nach WEG	48	
10	Heizungs- Lüftungs- / Sanitäranlagenbau, Klempnerei	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	28
		bis zu 600.000 €	17
		über 600.000 €	12
11	KFZ-Betriebe (Reparatur u. Zubehörhandel)	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 250.000 €	18
		über 250.000 €	10
12	Handel mit Baustoffen, Sanitärbedarf	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
13	Handel mit EDV-Bedarf	15	
14	Handel mit Elektronischen Erzeugnissen, Leuchten einschl. Reparatur und Installation)	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	

		bis zu 300.000 €	19
		über 300.000 €	11
15	Handel mit Rundfunk- u. Fernsehtechnik (einschl. Reparatur)	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 300.000 €	15
		über 300.000 €	9
16	Lohnunternehmer	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
17	Maler, Lackierer, Tapezierer		41

Vorteilsstufe 1			
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in %	
18	Schlosserei, Schmiede	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 150.000 €	34
		bis zu 300.000 €	24
		bis zu 500.000 €	18
		über 500.000 €	17
19	Schneidereien, Änderungsschneidereien	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
20	Tierärzte	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
21	Tischlereien	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 150.000 €	27
		bis zu 300.000 €	21
		über 300.000 €	14
22	Verkaufsagenturen, Handelsvertreter	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
23	Versicherungsvertreter		57
24	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
25	Zustelldienst, Kurierdienst	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	

Vorteilsstufe 2			
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in %	
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt		17
2	Apotheken (verkaufs- u. Ausstellungsfläche)		8
3	Busunternehmen, Fahrgastbetriebe (ÖPNV)	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 300.000 €/75.000	43
		über 300.000 €/75.000	29
4	Fahrgastschiffe (außer Ausflugsschiffe)	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	?
5	Friseure	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 58.065 €/150.000	31
		über 58.065 €/150.000	21

6	Gebäudereinigung, Raumpflege, Hausmeisterservice, Gartenpflege		48
7	Geld- und Kreditinstitut	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
8	Getränkehandel		10
9	Kegelebahnen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
10	Kioske, Verkaufsstände u. -wagen		14
11	Kosmetikstudio, Fuß- und Handpflege		38
12	<b>Handel mit:</b>		
12.1	Antik- u. Trödelwaren		18
	<b>Vorteilsstufe 2</b>		
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Durchschnittlicher Gewinnanteil in %</b>	<b>lfd. Nr.</b>
12.2	Blumen und Pflanzen		16
12.3	Büchern		9
12.4	Fisch, Fischerzeugnissen		15
12.5	Fleisch und Wurst		12
12.6	Gemüse, Obst	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	17
		über 200.000 €	12
12.7	Handarbeiten, Handarbeitszubehör		19
12.8	Haushaltswaren		14
12.9	Kosmetik, Parfüm, Drogerieartikel	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 250.000 €	16
		über 250.000 €	10
12.10	Landwirtschaftlichen Produkten		14
12.11	Lebensmitteln, auch SB-Warenmärkte		14
12.13	Lederwaren		14
12.14	Papier- und Schreibwaren		12
12.15	Schuhwaren		14
12.16	Spiel- und Bastelwaren		13
12.17	Tee, Kaffee		14
12.18	Textilien, Bekleidung		19
12.19	Uhren und Schmuck		22
12.20	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto u. ä., Tabakwaren		7
13	Meiereien	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
14	Postagentur	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
15	Reformhäuser, Bioläden (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)		14
16	Tankstellen (auch einschließlich KFZ- Waschanlagen)	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
17	Tennisanlagen / -plätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
18	Verlag	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	

<b>Vorteilsstufe 3</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Durchschnittlicher Gewinnanteil in %</b>	
1	Bäckereien / Konditoreien	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 250.000€	20

		über 250.000 €	16
2	Cafes, Konditoreien, Eiscafes, Milchbars u.ä.		19
3	Galerien (Ausstellung und Verkauf)	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
4	Fotografen, Handel mit Fotoartikeln, Bilderrahmen u. ä.		42
5	Imbissstuben, Schnellimbisse, Bistros u.ä.		31
6	Immobilienmakler	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
7	Kegelbahnen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
8	Kino, Lichtspieltheater	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
9	Krankengymnasten, Wellnessangebote u. ä.		39

Vorteilsstufe 3			
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in %	
10	Handel mit:		
10.1	Lebensmitteln, auch SB-Warenmärkte	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 400.000 €	14
		über 400.000 €	6
10.2	Andenken, Geschenkartikel		18
10.3	Boutique-Waren		19
10.4	Keramik, Porzellan, Glas- u. Töpferwaren (auch aus eigener Herstellung)		18
10.5	Kunstgewerbe (auch aus eigener Herstellung) Friesenbaumverkauf		18
11	Minigolfanlagen / -plätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
12	Taxi- und Mietwagenunternehmen		43
13	Waschsalon	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
		bis zu 93.000 €	
		über 93.000 €	
14	Werbe- / Veranstaltungsagentur, Hochzeitsagentur	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	

Vorteilsstufe 4			
lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Durchschnittlicher Gewinnanteil in %	
1	<b>Ausflugsverkehr:</b>		
1.1	Kutschfahrten	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
1.2	Schiffsausflüge	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
2	<b>Beherbergungsgewerbe:</b>		
2.1	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen mit Frühstück	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	28
		über 200.000 €	20
2.2	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen mit Halb- u. Vollpension	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis 500.000 €	21
		über 500.000 €	12



3	Bootsvermieter (Tret-, Paddel-, Segel-, Ruder- oder Motorboot)	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
4	Camping- u. Zeltlagerplätze	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
5	Fahrradvermietungen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
6	Fremden- / Waffführer	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
7	Kinder- und Erholungsheime	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
8	Kliniken	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
9	Museen, Ausstellungen	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
10	Reitpferd- / Ponybetrieb (Vermietung)	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	
11	Revitalisierungs- u. Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen		38

<b>Vorteilsstufe 4</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Durchschnittlicher Gewinnanteil in %</b>	
12	Vermietung von Zimmern, Ferienwohnungen und sonstigen Ferienquartieren mit Frühstück und/oder mit hotelmäßigen Leistungen	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	28
		über 200.000 €	20
13	Vermietung von Zimmern, Ferienwohnungen und sonstigen Ferienquartieren ohne hotelmäßige Leistungen und ohne Frühstück	bei umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen in Höhe von:	
		bis zu 200.000 €	37
		über 200.000 €	33
14	Vermittlung und Verwaltung von Ferienunterkünften	Einzelermittlung § 4 Abs. 3 S. 2	

